

**Die Stadt  
informiert**



## **Ehrenordnung der Stadt Flörsheim am Main**



## **EHRENORDNUNG**

### **der Stadt Flörsheim am Main**

Aufgrund der §§ 5, 28 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main am 12.09.2024 folgende Neufassung der Ehrenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Ehrenbürgerrecht**

1. Die Stadt kann Personen, die sich besonders um sie verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf nach § 28 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.
2. Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht verbunden.
3. Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form durch Überreichung eines Ehrenbürgerbriefes.

#### **§ 2 Ehrenbezeichnung**

1. Die Stadt kann Bürgern, die insgesamt mindestens vier Wahlperioden Stadtverordnete, , Ortsbeiräte, Ausländerbeiräte oder Ehrenbeamte waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeführt haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
2. Die Ehrenbezeichnung wird durch Voranstellen des Wortes "Ehren-" in der Regel an das zuletzt ausgeübte Amt oder Mandat gebildet.
3. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung erfolgt nach dem Ausscheiden aus dem Mandat oder Ehrenamt in feierlicher Form mit Überreichung einer Urkunde.

#### **§ 3 Ehrengabe der Stadt Flörsheim am Main (\*)**

Die Stadt kann Bürgern, die insgesamt mindestens zwei Wahlperioden Stadtverordnete, Ortsbeiräte, Ausländerbeiräte oder Ehrenbeamte waren und dieses Amt ohne Fehl und Tadel ausgeführt haben, eine Ehrengabe von angemessenem Wert mit Bezug zur Stadt Flörsheim am Main überreichen.

---

(\*) § 3 - Die näheren Ausführungsbestimmungen zur Ehrengabe der Stadt Flörsheim am Main sind der Ehrenordnung als Anlage beigefügt.

#### **§ 4 Bürgermedaille**

1. Die Bürgermedaille kann verliehen werden an Personen, die sich auf politischem, künstlerischem, wissenschaftlichem oder sozialem Gebiet oder durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten besondere Verdienste erworben haben.
2. Die Bürgermedaille wird in drei Stufen verliehen (\*):
  - a) Die Bürgermedaille in Gold kann verliehen werden für langjährigen vorbildlichen und uneigennützigem Einsatz für die Belange der Bürgerschaft.
  - b) Die Bürgermedaille in Silber kann verliehen werden für langjährigen besonderen Einsatz für die Belange der Bürgerschaft.
  - c) Die Bürgermedaille in Bronze kann verliehen werden für eine beispielhafte Einzelleistung oder anerkennenswerten Einsatz für die Belange der Bürgerschaft.
3. Mit der Bürgermedaille wird eine Ehrennadel überreicht.

#### **§ 5 Stadtplakette (\*)**

1. Zur Anerkennung hervorragender sportlicher und kultureller Leistungen und zur Anerkennung besonderer Verdienste um Sport und Kultur kann die Stadt die Stadtplakette in Gold, Silber und Bronze verleihen.
  - a) Mit der Stadtplakette in Gold können außergewöhnliche Leistungen oder Erfolge gewürdigt werden, die mindestens dem Rang einer Landesmeisterschaft entsprechen.
  - b) Mit der Stadtplakette in Silber können besondere Leistungen oder Erfolge gewürdigt werden, die mindestens dem Rang einer Regionalmeisterschaft entsprechen.
  - c) Mit der Stadtplakette in Bronze können Leistungen, die über den allgemeinen Rahmen hinausgehen oder entsprechende Erfolge, die dem Ansehen der Stadt förderlich sind, gewürdigt werden.
2. Die Stadtplakette nach den Abs. 2 bis 4 kann verliehen werden an Einzelpersonen und Personengruppen. Bei der Würdigung sportlicher Erfolge erhält jedes Mannschaftsmitglied eine kleine Stadtplakette.
3. Die Stadtplakette kann wiederholt verliehen werden.
4. An Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die in Flörsheim am Main ihren Sitz haben, wird bei Jubiläen die Stadtplakette der Stadt Flörsheim am Main in nachstehender Stufenfolge verliehen:

---

(\*) § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 - Die näheren Ausführungsbestimmungen zur Verleihung der Bürgermedaille und der Stadtplakette sind der Ehrenordnung als Anlage beigefügt.

- a) bei 50-jährigem Jubiläum in Bronze
  - b) bei 75-jährigem Jubiläum in Silber
  - c) bei 100-jährigem Jubiläum in Gold  
bei jedem weiteren 25-jährigem Jubiläum in Gold
5. Die Stadtplakette wird durch Überreichung einer Urkunde, in der die besonderen Leistungen dargestellt sind, verliehen.

## **§ 6 Ehe- und Altersjubiläen**

1. Ehe- und Altersjubiläen erhalten eine Glückwunschkarte des Magistrates sowie Blumen und Wein oder vergleichbares.
2. Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:
  - a) Goldene Hochzeit (50 Jahre)
  - b) Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
  - c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
  - d) Kupferne Hochzeit (70 Jahre)
3. Für Altersjubiläen gilt die Vollendung des 85., 90., 95., 100. und danach jedes weiteren Lebensjahres.

## **§ 7 Verfahren <sup>(\*)</sup>**

1. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Verleihung
  - a) des Ehrenbürgerrechtes (§ 1)
  - b) der Ehrenbezeichnung (§ 2).
2. Der Magistrat entscheidet im Benehmen mit dem Vorstand der Stadtverordnetenversammlung über die Verleihung
  - a) der Ehrengabe (§ 3)
  - b) der Bürgermedaille (§ 4).
3. Der Magistrat entscheidet über die Verleihung der Stadtplakette (§ 5).
4. Der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Ausführungsbestimmungen zur Ehrenordnung, die als Anlage beigefügt sind.

---

<sup>(\*)</sup> § 7 - Die näheren Ausführungsbestimmungen zum Verfahren sind der Ehrenordnung als Anlage beigefügt.

5. Von der Möglichkeit, in besonderen Fällen, eine Ehrung zu beschließen, soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine in dieser Ehrenordnung festgelegte Ehrung nicht in Betracht kommt.
6. Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Ehrenbezeichnung, der Ehrengabe und der Bürgermedaille unterzeichnen der Stadtverordnetenvorsteher und der Bürgermeister. Alle sonstigen Verleihungs- und Ehrenurkunden unterzeichnet der Bürgermeister.
7. Die Ehrung und die Überreichung der Urkunde soll in feierlicher Form, in den Fällen der §§ 1, 2 und 3 nach Möglichkeit im Rahmen einer Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Ehrenordnung der Stadt Flörsheim am Main tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung der Stadt Flörsheim am Main in der Fassung des III. Nachtrages vom 02.03.2017 außer Kraft.

Flörsheim am Main, 12. September 2024

Der Magistrat der Stadt Flörsheim am Main

gez.  
Dr. Bernd Blisch  
Bürgermeister

## **Anlage zur Ehrenordnung der Stadt Flörsheim am Main**

### **Ausführungsbestimmungen**

#### **1.) § 3 Ehrengabe der Stadt Flörsheim am Main**

Die Ehrengabe besteht aus einem Benefizium von Wein aus einem Weinstock eines ortsansässigen Winzers. Nach zwei Wahlperioden erhalten Stadtverordnete, Ortsbeiräte, Ausländerbeiräte oder Ehrenbeamte für die Dauer von fünf Jahren den Ertrag aus dem Weinstock.

Das Benefizium kann um weitere fünf Jahre verlängert werden, sofern der Mandatsträger eine weitere Wahlperiode aktiv ist.

Mit der Verleihung der Ehrengabe sowie der Verlängerung wird eine Urkunde ausgehändigt.

#### **2.) § 4 Bürgermedaille**

Abs. 2, Ausführungsbestimmungen

Verleihung der Bürgermedaille in drei Stufen:

- a) nach 25 Jahren bzw. fünf Wahlperioden die Bürgermedaille in Gold
- b) nach 20 Jahren bzw. vier Wahlperioden die Bürgermedaille in Silber
- c) nach 15 Jahren bzw. drei Wahlperioden die Bürgermedaille in Bronze

#### **3.) § 5 Stadtplakette**

Abs. 1, Verleihung der Stadtplakette:

- a) nach 25 Jahren die Stadtplakette in Gold
- b) nach 20 Jahren die Stadtplakette in Silber
- c) nach 15 Jahren die Stadtplakette in Bronze

- 4.)** Außerhalb der Ehrenordnung der Stadt Flörsheim am Main ist nach zwölf Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit die Beantragung des **Ehrenbriefes des Landes Hessen** möglich. Für die Verleihung gelten die Bestimmungen des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen in seiner jeweils gültigen Fassung.

Für den Bereich der Kommunalpolitik erfolgen die Vorschläge für die Verleihung des Ehrenbriefes des Landes Hessen durch die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen. Die Fraktionen reichen ihre Ehrungsvorschläge bis zur Jahresmitte für das Folgejahr beim Hauptamt, Büro der städtischen Gremien, ein. Die Stadt Flörsheim am Main leitet die Anträge zur Entscheidung an den Landrat des Main-Taunus-Kreises weiter.

Flörsheim am Main, den 12.09.2024

gez.  
Dr. Bernd Blisch  
Bürgermeister